

1. Lieferbedingungen

1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, Lieferabrufe und Bestelländerungen zwischen dem Lieferanten und der Kurt König Gruppe.

1.2. Alle Bestellungen, Lieferabrufe und Bestelländerungen von Kurt König erfolgen ausschließlich zu unseren Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart. Die Einkaufsbedingungen sind unter [Kurt König - AGB \(kurt-koenig.de\)](#) abrufbar.

2. Bestellung

2.1. Bestellungen, Lieferabrufe und Bestelländerungen erfolgen ausschließlich in elektronischer oder schriftlicher Textform.

2.2. Einzelbestellungen und Lieferabrufe sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, nach Erhalt vom Lieferanten zu bestätigen.

2.3. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Arbeiten, Leistungen und Aufwendungen des Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung, insbesondere der Übertragung von IP-Rechten und die Einräumung von Nutzungsrechten oder Lizenzen, vollständig abgegolten.

2.4. Liefervorschauen/Forecasts und in Rahmenvereinbarungen angegebene Planmengen stellen lediglich Werte zur Orientierung für die Kapazitätsplanung dar. Eine ausdrückliche Abnahmeverpflichtung von Waren entsteht nicht. Die Abnahmeverpflichtung ergibt sich aus Bestellungen und Lieferabrufen.

2.5. Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3. Ersatzteile

3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

3.2. Stellt der Lieferant der in der vorherigen Ziffer 3.1. die Lieferung der Ersatzteile ein, so ist Kurt König eine geeignete Alternative oder die Gelegenheit eines letzten Bezugs einzuräumen.

4. Termine und Lieferverzug

4.1. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und beziehen sich auf die Warenannahme in der entsprechenden Niederlassung.

4.2. Gerät der Lieferant in Verzug, so ist Kurt König berechtigt, für jede angefangene Woche der Überschreitung der Liefertermine 0,5% des Auftragswertes für den aus der Verzögerung entstandenen Schaden zu verlangen, maximal jedoch 5% des jeweiligen Auftragswertes. Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt.

4.3. Nach vergeblicher Nachfristsetzung ist Kurt König berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder von der Bestellung zurückzutreten.

4.4. Der Lieferant hat Kurt König Leistungsverzögerungen unverzüglich unter der Angabe von Gründen und deren voraussichtlicher Dauer schriftlich anzuzeigen.

4.5. Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese durch Kurt König bestätigt worden sind.

5. Transport, Verpackung und Gefahrenübergang

5.1. Die Verpackung der Ware erfolgt nach Ermessen und auf Kosten des Lieferanten. Der Lieferant muss sicherstellen, dass der Vertragsgegenstand in einwandfreiem Zustand bei den Niederlassungen von Kurt König eintrifft.

5.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP INCOTERMS 2020.

5.3. Der Gefahrenübergang findet in jedem Fall nach Ablieferung der Ware bei der vereinbarten Niederlassung statt.

5.4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein, mit Angaben zur Bestellnummer, Artikelnummer, Datum, sowie Menge, in doppelter Ausführung auszuhändigen.

5.5. Bei Arbeiten auf dem Gelände der Niederlassungen ist unsere Hausordnung zwingend einzuhalten.

6. Zahlung und Zahlungsbedingungen

6.1. In Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestell- und Artikelnummer, Kontodaten und Empfänger entsprechend zu vermerken.

6.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich vereinbarte Preise als Festpreise sämtlicher Nebenkosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.3. Die Begleichung der Rechnung erfolgt entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, wahlweise 30 Tagen netto. Die Frist läuft jeweils von dem Zeitpunkt, in dem sowohl die Rechnung als auch der Vertragsgegenstand bei Kurt König eingetroffen ist. Die Zahlung erfolgt stets unter Vorbehalt positiver Rechnungsprüfung.

6.4. Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind in den Niederlassungen festgestellten Mengen entscheidend. Bei fehlerhafter Lieferung ist Kurt König berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

7. Mängelansprüche

7.1. Der bestellte Liefergegenstand muss die vereinbarten Leistungen erbringen. Änderungen hinsichtlich der Beschaffenheit bedürfen der Schriftform und benötigen die Zustimmung von Kurt König.

7.2. Darüber hinaus müssen Waren oder Dienstleistungen alle gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen.

7.3. Der Lieferant hat sämtliche Vertragsgegenstände und Dienstleistungen vor Warenausgang im Hinblick auf die vereinbarte Beschaffenheit zu prüfen.

7.4. Die Wareneingangsprüfung von Kurt König beschränkt sich auf die Identität, Menge und äußerlich erkennbare Transportschäden.

7.5. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung erfolgen.

7.6. Sonstige versteckte Mängel sind durch Kurt König unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, nach deren Entdeckung beim Lieferanten anzuzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Beanstandung der verspäteten Mängelrüge.

7.7. Sachmängelansprüche verjähren nach 24 Monaten.

7.8. Werden innerhalb der Verjährungsfrist Mängel beseitigt oder neu geliefert, beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Auftragnehmer unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

7.9. Sollten Kurt König infolge mangelhafter Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle entstehen, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen

7.10. Kurt König ist berechtigt, den Verwaltungsaufwand einer Mängelrüge pauschal mit 400€ den Lieferanten in Rechnung zu stellen, sofern die Mängelrüge gerechtfertigt ist. Weitere Ansprüche bleiben von der Regelung unberührt.

8. Gewährleistung

8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände frei von Mängeln sind.

8.2. Bei Lieferung mangelhafter Ware ist Kurt König berechtigt eine Nachlieferung oder Nachbesserung zu verlangen.

8.3. In dringenden Fällen ist Kurt König gestattet, zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtung im notwendigen Umfang eine Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen, möglichst mit vorheriger Information an den Lieferanten. Die angefallenen Kosten trägt der Lieferant. Dringende Fälle sind insbesondere diejenigen bei denen eine weitere Lieferverzögerung oder Schäden bei Kunden drohen.

9. Schutzrechte

9.1. Der Lieferant haftet dafür, dass mit seiner Lieferung oder Leistung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, Kurt König von allen derartigen Ansprüchen oder Maßnahmen Dritter in vollem Umfang freizustellen.

9.2. Die Haftung entfällt teilweise, wenn der Lieferant die Vertragsgegenstände nach Vorgaben von Kurt König herstellt.

9.3. Kurt König erhält bei Vertragsabschluss die Schutz- und Urheberrechte, für die vereinbarte Nutzung, das erforderliche Nutzungsrecht der Vertragsgegenstände.

10. Höhere Gewalt

10.1. Behördliche Maßnahmen, Unruhen, kriegerische Ereignisse, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien Kurt König und den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang der Wirkung von den Vertragspflichten.

10.2. Beträgt die Dauer der Störung mehr als einen Monat, so wird der Lieferant und Kurt König die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen.

10.3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren, sämtliches Handeln zu tätigen, um die Störung zu beseitigen oder abzumildern.

10.4. Kurt König ist berechtigt, die Vertragsgegenstände für die Dauer der Störung aus anderen Quellen zu beziehen oder durchführen zu

lassen und die Bestellungen oder Lieferabrufe ohne weitere Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten zu reduzieren.

11. Haftung

11.1. Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen für Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden nicht akzeptiert.

11.2. Sobald Kurt König oder einem Dritten wegen einer Lieferung fehlerhafter Ware, fehlerhafter Ausführung einer Dienstleistung oder der sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen den entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt ebenfalls, wenn der fehlerhafte Vertragsgegenstand oder Dienstleistung durch Zulieferer oder Subunternehmen des Lieferanten verursacht wurden.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1. Erfüllungsort ist der Sitz von Kurt König bzw. die Niederlassungen von Kurt König.

12.2. Als Gerichtsstand ist ausschließlich Einbeck vereinbart. Kurt König ist jedoch berechtigt, die Klage am Erfüllungsort oder am Allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

12.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.4. Insoweit der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) oder der europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hat, werden rechtliche Auseinandersetzungen aus den vorliegenden Bedingungen, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Es unterliegt der Schiedsvereinbarung deutsches Recht. Ort und Durchführung des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main, Deutschland. Sprache des Schiedsgerichts ist Englisch.

12.5. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

12.6. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Streichung oder Änderung der Einkaufsbedingungen. Ausgenommen hiervon sind Individualabreden, welche vertraglich durch beide Parteien vereinbart sind.

12.7. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere berechtigt, aus dem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfangs von der Bestellung zurückzutreten.

12.8. Die Wahrung der Menschenrechte innerhalb der Lieferkette ist zwingend einzuhalten. Dabei stützt sich die Vereinbarung auf das internationale Übereinkommen, wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Leitlinien „Kinderrechte und unternehmerisches Handeln“, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die OECD-Leitsätze, sowie den „UN Global Compact“ und Empfehlungen der Internationalen

Arbeitsorganisation (ILO), die maßgeblich der Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Lieferkette beitragen.

12.9. Der Lieferant und seine Zulieferer sind dazu verpflichtet, alle anwendbaren geltenden Umweltgesetze und – vorschritten einzuhalten. Die Geschäftspartner unterstützen die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Rohstoffgewinnung, Herstellung, Transport, Verwendung und Entsorgung, sowie Recycling ihrer Produkte. Dabei ist der Einsatz von umwelt- und gesundheitsgefährdender Stoffe und Materialien zu vermeiden und tragen zur Wiederverwertung von Materialien bei. Anforderungen aus europäischen Richtlinien, wie RoHS und REACH sind zwingend einzuhalten. Das unternehmerische Handeln umfasst alle zumutbaren Anstrengungen, um Auswirkungen von Waren, Materialien und vertraglichen Leistungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Eine kontinuierliche Verminderung und Verringerung von Umweltbelastungen ist dem unternehmerischen Handeln der Parteien zu entnehmen.

12.10. Der Lieferant und sämtliche Zulieferer wirken jeglicher Form von Korruption und Bestechung entgegen. Eine persönliche Abhängigkeit, Verpflichtung oder Beeinflussung ist zu untersagen. Jegliche Geschäftspartner und Zulieferer sowie deren Mitarbeiter, lehnen Bestechungs- und Schmiergelder oder sonstige Zuwendungen ab. Kurt König duldet keine korrupten Praktiken und geht im Verdachtsfall dagegen vor.

13. Geheimhaltung

13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die allgemein im Rahmen bekannten kaufmännische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Unterlieferanten sind im Umgang mit Geschäftsgeheimnissen gleichermaßen betroffen.

13.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Beendigung der vertraglichen Pflichten weiterhin für die Geschäftspartner.